

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Umdruck und Anlagen nicht öffentlich
bis zum 23.10.2019, 13 Uhr

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 21.10.2019



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3052

15. Oktober 2019

Mein Zeichen: 58331/2019

Verwaltungsvereinbarung über die Mitnutzung der Abschiebungshafteinrichtung des Landes Schleswig-Holstein in Glückstadt (VwV)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Schleswig-Holstein verfügt seit November 2014 (Schließung der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg) über keine eigenen Haftplätze für Abschiebungsgefangene mehr. Seither werden Schleswig-Holsteinische Abschiebungsgefangene in Abschiebungshafteinrichtungen anderer Bundesländer untergebracht, soweit Kapazitäten vorhanden sind. Die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten für den Vollzug der Abschiebungshaft sind allerdings unzureichend.

Bundesweit fehlen Abschiebungshaftplätze, was in zahlreichen Einzelfällen dazu geführt hat, dass Ausreisepflichtige trotz Fahndungsausschreibungen nicht in Abschiebungshaft genommen werden konnten und untertauchten. Vor allem die Flüchtlingszugänge in den Jahren 2015 und 2016 haben zu steigenden Zahlen ausreisepflichtiger Ausländerinnen und

Ausländer geführt. Seit 2015 hat sich diese Zahl mehr als verdoppelt: Am 30.06.2015 gab es in Schleswig-Holstein 4.522 ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer, am 31.07.2019 waren es 9.736 (Quelle: Ausländerzentralregister). Eine Änderung dieser Entwicklung ist nicht in Sicht.

Gleichzeitig steigt die Zahl der gescheiterten Rückführungsmaßnahmen. Im Jahr 2018 sind rund drei von vier geplanten Rückführungsmaßnahmen gescheitert. Zum weit überwiegenden Anteil liegen die Gründe des Scheiterns von Rückführungsmaßnahmen im Untertauchen der Ausreisepflichtigen. Im Jahr 2019 setzt sich dieser Trend fort.

Mit Beschluss der Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin vom 9. Februar 2017 sind die Länder aufgefordert worden, ausreichende Abschiebungshafkapazitäten zu schaffen.

Die schleswig-holsteinischen Regierungsparteien haben vereinbart, vorrangig im norddeutschen Verbund eine entsprechende Einrichtung in eigener Verantwortung anzustreben, die den Grundsatz auch in der Gestaltung der Unterbringungsstandards berücksichtigt, dass es sich bei der Abschiebungshaft nicht um eine Strafhaf handelt.

Zur Umsetzung dieser Vereinbarung und Verbesserung der Situation in Schleswig-Holstein ist die Errichtung einer Abschiebungshafteinrichtung dringend notwendig und am Standort Glückstadt zur gemeinsamen Nutzung mit Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern geplant. Im Rahmen der Standortsuche wurden durch Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern keine verfügbaren Alternativstandorte benannt. Als geeignete Liegenschaft in Schleswig-Holstein wurde, aufgrund der ausreichenden Größe, des Vorhandenseins von genügend Freiflächen und der bereits beim Land liegenden Nutzungsbefugnis, die ehemalige Marinekaserne Glückstadt ausgemacht. Diese war 2016 zur Erstaufnahme von Flüchtlingen angemietet und als Erstaufnahmeeinrichtung genutzt worden, die jedoch Ende 2017 aufgrund zurückgehenden Bedarfes geschlossen wurde.

Die geplante Einrichtung soll eine Unterbringungskapazität für 60 Abschiebungsgefangene aufweisen. Es handelt sich um eine Einrichtung des Landes Schleswig-Holstein, sodass die Errichtung sowie der Betrieb dem Land Schleswig-Holstein obliegen. Jeweils 20 Unterbringungsplätze sollen den Ländern Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern gegen Kostenübernahme (laufende Kosten sowie Planungs- und Investitionskosten) zur Verfügung gestellt werden.

In diesem Zusammenhang wurde die in der Anlage beigefügte VwV über die Mitnutzung der Abschiebungshafteinrichtung des Landes Schleswig-Holstein in Glückstadt entworfen und mit Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern verhandelt. In dieser Vereinbarung finden sich Regelungen zum Verfahren, zu Kosten und Kostenerstattung sowie Laufzeit und Kündigungsmöglichkeiten.

Der aktuelle Entwurf enthält, da dies für Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern zwingende Voraussetzung für eine Beteiligung an der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt ist, in § 3 Abs. 3 VwV eine Kostendeckelung in Höhe von 6 Mio. Euro pro Land und Jahr für einen Zeitraum von fünf Jahren. Sofern auf Grund von Kostensteigerungen absehbar ist, dass dieser Betrag nach Ablauf der Frist überschritten wird, sind die beteiligten Länder zu unterrichten; auf Antrag einer Partei können in diesem Fall Nachverhandlungen geführt werden, wie sich aus § 3 Abs. 4 VwV ergibt.

Sollten unter Zugrundelegung dieser Vorschrift die Kosten für die Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt innerhalb der ersten fünf Jahre der VwV den Betrag von 6 Mio. Euro pro

Land und Jahr überschreiten, wäre Schleswig-Holstein verpflichtet, die Mehrkosten zu tragen. Nach derzeitiger Kalkulation liegen die jährlichen Kosten unterhalb dieser Grenze und betragen für Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern rd. 5,7 Mio. Euro.

Im alternativen Fall, dass Schleswig-Holstein ohne Beteiligung der anderen Bundesländer eine Abschiebungshafteinrichtung mit 20 Plätzen einrichtet und betreibt, würden die jährlichen Kosten für Schleswig-Holstein auf der Grundlage der aktuellen Kostenschätzungen rd. 12,8 Mio. Euro betragen. Der geplante gemeinsame Betrieb mit den beteiligten Ländern ist damit die wirtschaftlichere Alternative.

Für die Herrichtung der Liegenschaft in Glückstadt sind im Haushalt 2019, im Haushaltsentwurf 2020 und in der Finanzplanung für 2021 im Einzelplan 12 derzeit insgesamt 26,0 Mio. Euro vorgesehen, dieser Betrag wird mit der nächsten Finanzplanung um 2,0 Mio. Euro erhöht. Auch die voraussichtlichen Ausgaben für die laufenden Kosten der Abschiebungshafteinrichtung sind bereits im Haushalt bzw. in der Finanzplanung berücksichtigt.

Die vor der Unterzeichnung der VwV erforderliche Unterrichtung des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist in nichtöffentlicher Sitzung am 19.09.2019 erfolgt. Der Ausschuss verständigte sich in dieser Sitzung darauf, das Thema in der nächsten Ausschusssitzung am 23.10.2019 öffentlich zu beraten.

Eine Kabinettsbefassung ist in allen drei Ländern vorgesehen, in Schleswig-Holstein ist diese am 24.09.2019 erfolgt.

In Mecklenburg-Vorpommern hat das Kabinett der Verwaltungsvereinbarung am 08.10.2019 zugestimmt.

In Hamburg steht noch die Beteiligung der Bürgerschaft aus. Mit Schreiben vom 23.09.2019 hat der Senator für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg die Unterzeichnung der VwV vorbehaltlich der genannten Ermächtigung zugesichert.

Sollten sich hinsichtlich des Entwurfes der VwV wider Erwarten noch relevante Änderungen ergeben, werde ich den Finanzausschuss unverzüglich benachrichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Torsten Geerds

Anlage:

Entwurf VwV AHE GLS (Stand: 04.09.2019)

Verwaltungsvereinbarung über die Mitnutzung der Abschiebungshaft-einrichtung des Landes Schleswig-Holstein in Glückstadt

Zwischen

dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

und

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Inneres und Sport

und

dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Inneres und Europa

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Mitnutzung der Einrichtung

(1) Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration stellt der Behörde für Inneres und Sport und dem Ministerium für Inneres und Europa jeweils zwanzig Unterbringungsplätze zum Vollzug der Abschiebungshaft von Männern und Frauen in der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt (im Weiteren: Einrichtung) zur Verfügung. Dabei werden die in der Einrichtung vorhandenen Unterbringungsplätze für Männer und Frauen anteilig zwischen den Vertragsparteien aufgeteilt. Von der Unterbringung in der Einrichtung sind ausgeschlossen:

1. Gefährderinnen und Gefährder sowie
2. insbesondere Personen, die eine Straftat nach dem Katalog des § 100a der Strafprozessordnung (StPO) mit Verwirklichung von erheblicher Gewalt gegen Leib oder Leben Dritter begangen haben und bei denen konkret zu erwarten ist, dass sie Leib oder Leben Dritter in der Einrichtung gefährden werden.

(2) Der Vollzug der Abschiebungshaft in der Einrichtung richtet sich nach § 62a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), dem Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein (AHaftVollzG SH) und den in der Einrichtung geltenden untergesetzlichen Bestimmungen des Landes Schleswig-Holstein.

(3) Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein, das Einwohner-Zentralamt Hamburg und das Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern treffen in einer Verwaltungsabsprache ergänzende Regelungen zur Umsetzung dieser Verwaltungsvereinbarung, insbesondere zu Details der Kostenerstattung in Amtshilfefällen und zum Verfahren in Krankheitsfällen.

§ 2 Aufnahme, Zu- und Rückführung

(1) Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt im Rahmen der vereinbarten Unterbringungskapazitäten nach § 1 Absatz 1 in Absprache zwischen der Einrichtung und dem Einwohner-Zentralamt bzw. zwischen der Einrichtung und dem Landesamt für innere Verwaltung. Die aufenthaltsrechtliche Zuständigkeit und damit die Verantwortung für die Aufenthaltsbeendigung der nach Schleswig-Holstein überstellten Personen verbleiben bei der veranlassenden Ausländerbehörde.

(2) Die Einrichtung kann die Rücknahme einer nach Absatz 1 aufgenommenen Person nach Hamburg bzw. Mecklenburg-Vorpommern verlangen, soweit dies im Einzelfall ausnahmsweise geboten ist, zum Beispiel, wenn Untergebrachte auf Grund ihrer speziellen gesundheitlichen Situation trotz des in der Einrichtung vorhandenen Ärztlichen Dienstes nicht länger dort untergebracht und versorgt werden können. In streitigen Fällen entscheidet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration im Benehmen mit der Behörde für Inneres und Sport oder dem Ministerium für Inneres und Europa.

(3) Zu- und Rückführungen und sonstige Transporte zwischen den Ländern sind grundsätzlich durch das Einwohner-Zentralamt bzw. das Landesamt für innere Verwaltung sicherzustellen.

§ 3 Kosten

(1) Das Einwohner-Zentralamt bzw. das Landesamt für innere Verwaltung erstattet der Einrichtung die Kosten für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der aufzunehmenden Personen anteilig. Die Kosten für die Unterbringung umfassen auch Miet-, Herrichtungs- sowie Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten. Eine Aufstellung der Kostenarten und -positionen erfolgt in Abstimmung zwischen dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, der Behörde für Inneres und Sport und dem Ministerium für Inneres und Europa in einer gesonderten Anlage zu dieser Vereinbarung; diese ist Bestandteil der Verwaltungsvereinbarung.

(2) Fixkosten fallen unabhängig von einer Belegung der Unterbringungsplätze an und sind zu jeweils einem Drittel von den Vertragsparteien zu tragen. Variable Kosten sind abhängig von der jeweiligen Belegung der Unterbringungsplätze. Bei der Berechnung der variablen Kosten wird für den Tag der Zuführung und den Tag der Rückführung bzw. Entlassung aus der Einrichtung jeweils ein halber Tag in Ansatz gebracht.

(3) Die jährliche Belastung pro Vertragspartei wird für die Dauer von fünf Jahren nach Beginn der Zahlungsverpflichtung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 4 den Betrag von sechs Mio. Euro nicht überschreiten.

(4) Bei Bedarf erhalten die Behörde für Inneres und Sport und das Ministerium für Inneres und Europa Einblick in die kalkulationsrelevanten Dokumente. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration informiert die Behörde für Inneres und Sport und das Ministerium für Inneres und Europa unverzüglich über absehbare Kostensteigerungen, die nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist dazu führen können, dass die jährliche Belastung pro Vertragspartei den Betrag von sechs Mio. Euro überschreitet. In diesem Fall können auf Antrag einer Vertragspartei Nachverhandlungen geführt werden. § 5 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Für den Fall der Beendigung dieser Vereinbarung verpflichten sich die Vertragsparteien, die Kosten für den Rückbau jeweils zu gleichen Teilen zu tragen. Sofern diese Vereinbarung von zwei Vertragsparteien weitergeführt wird, erstattet die ausscheidende Vertragspartei die geschätzten anteiligen Rückbaukosten.

§ 4 Kostenerstattungsverfahren

(1) Die Fixkosten für die nach § 1 Absatz 1 zur Verfügung gestellten Unterbringungsplätze werden der Einrichtung vom Einwohner-Zentralamt bzw. vom Landesamt für innere Verwaltung anteilig monatlich erstattet. Die Einrichtung unterrichtet das Einwohner-Zentralamt bzw. das Landesamt für innere Verwaltung unverzüglich über etwaige Änderungen der Höhe der Fixkosten.

(2) Die variablen Kosten für die nach § 1 Absatz 1 zur Verfügung gestellten Unterbringungsplätze rechnet die Einrichtung quartalsweise mit dem Einwohner-Zentralamt bzw. dem Landesamt für innere Verwaltung ab. Die Einrichtung übersendet hierzu eine Übersicht über die im vorangegangenen Quartal erfolgte Belegung der Unterbringungsplätze gemäß § 1 Absatz 1 und die jeweilige Unterbringungsdauer. Kosten für eine medizinische Versorgung von Unterbrachten außerhalb der Einrichtung werden mit dem Einwohner-Zentralamt bzw. dem Landesamt für innere Verwaltung unter Angabe der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers gesondert abgerechnet.

(3) Soweit nach § 1 Absatz 1 zur Verfügung zu stellende Plätze tatsächlich nicht genutzt werden können auf Grund eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Tuns oder Unterlassens der Einrichtung, werden für diese keine anteiligen Fixkosten vom Einwohner-Zentralamt bzw. vom Landesamt für innere Verwaltung erstattet. Die Einrichtung unterrichtet das Einwohner-Zentralamt bzw. das Landesamt für innere Verwaltung unverzüglich über die Nichtnutzbarkeit von Unterbringungsplätzen im Sinne von § 1 Absatz 1 und die jeweiligen Gründe dafür.

(4) Soweit im Einzelfall Nachforderungsansprüche der Einrichtung oder Rückzahlungsansprüche des Einwohner-Zentralamtes bzw. des Landesamtes für innere Verwaltung festgestellt werden, sollen diese innerhalb eines Monats nach Rechnungstellung ausgeglichen werden. Rückzahlungsansprüche können nach Wahl des Einwohner-Zentralamtes bzw. des Landesamtes für innere Verwaltung auf zukünftige Forderungen aus dieser Verwaltungsvereinbarung angerechnet werden.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Hinterlegung der von allen drei Vertragsparteien unterzeichneten Vertragsurkunde beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration in Kraft. § 4 (Kostenerstattungsverfahren) tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Diese Vereinbarung tritt am 30. April 2036 außer Kraft, wenn sich die Laufzeit nicht verlängert. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um fünf Jahre, soweit diese Vereinbarung nicht spätestens vierundzwanzig Monate vor Ende der jeweils geltenden Laufzeit gekündigt wird. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration gibt den Tag der Hinterlegung nach Satz 1 im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt. Die Behörde für Inneres und Sport und das Ministerium für Inneres und Europa erhalten Ablichtungen der hinterlegten Vertragsurkunde nach Satz 1.

(2) Die Vereinbarung kann von einer Vertragspartei ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn eine andere Vertragspartei wiederholt erheblich gegen vereinbarte Verpflichtungen verstößt. Die Kündigung führt nicht zu der Befreiung von der Pflicht, die anteiligen Fixkosten, die bis zum Ende der vorgesehenen Laufzeit der Verwaltungsvereinbarung entstanden wären, jedoch abzüglich der Grundmiete, sowie die anteiligen Rückbaukosten zu erstatten.

(3) Jede Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

(4) Nach dem Ausscheiden einer Vertragspartei aus dem Nutzungsverbund gilt diese Vereinbarung zwischen den verbliebenen Vertragsparteien sinngemäß weiter. Im Falle des Ausscheidens einer Vertragspartei aus dem Nutzungsverbund nach Absatz 1 werden die Fixkosten anteilig von den verbliebenen Vertragsparteien getragen. Diese wirken gemeinsam auf eine Reduzierung der Fixkosten hin.

(5) Ist die Nutzung der Einrichtung in Folge unvorhersehbarer Ereignisse, für welche die Vertragsparteien kein Verschulden trifft, zumindest teilweise unmöglich, sind die Vertragsparteien von den sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechten und Pflichten insoweit befreit. Die Erstattung der Fixkosten bleibt hiervon unberührt.

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres und Sport

Staatsrat Bernd Krösser

Hamburg, den

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Inneres und Europa

Staatssekretär Thomas Lenz

Schwerin, den

Für das Land Schleswig-Holstein

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

Staatssekretär Torsten Geerds

Kiel, den

ENTWURF